

Zeitschrift: Familienforschung Schweiz : Jahrbuch = Généalogie suisse : annuaire
= Genealogia svizzera : annuario

Band: 41 (2014)

Artikel: Niklaus Leuenberger und der Bauernkrieg von 1653 : Wahrheit und
Dichtung

Autor: Leuenberger, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-697327>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Niklaus Leuenberger und der Bauernkrieg von 1653: Wahrheit und Dichtung

Hans Leuenberger

Résumé

Le point de départ de l'article ci-dessous est la conférence de Rita Gautschy à l'occasion du symposium des primés Cogito 2013, sur les limites de la recherche de la vérité dans les sciences de l'histoire. Ces limites dépendent de l'accessibilité des sources et, en cas de transmission écrite, de l'auteur et de son contexte politique. Dans le cas présent, c'est le rapport fait par Johann Georgius Schleder sur la guerre des paysans suisses de 1653 qui a été commenté. Ce rapport se trouve dans son ouvrage intitulé „Irenico-polemographia, sive theatri Europaei continuati septennium écrit en allemand: Siebenjährige historische Friedens- und Kriegsbeschreibung“ et publié en 1663 aux Editions Merians Erben à Frankfurt-sur-le Main.

Zusammenfassung

Ausgangspunkt für untenstehenden Beitrag war der Vortrag von Rita Gautschy anlässlich des Cogito Preisträgersymposiums 2013 über die Grenzen der Wahrheitsfindung in den Geschichtswissenschaften. Diese Grenzen hängen von der Zugänglichkeit der Quellen und bei einer schriftlichen Überlieferung vom Autor und seinem politischen Umfeld ab. Im vorliegenden Fall wird der Bericht von Johann Georgius Schleder über den Schweizerischen Bauernkrieg von 1653 kommentiert. Dieser Bericht ist in seinem Buch „Irenico-polemographia, sive theatri Europaei continuati septennium das ist: Siebenjährige historische Friedens- und Kriegsbeschreibung“ im Jahre 1663 im Verlag Merians Erben in Frankfurt am Main erschienen.

Vorwort

Die Lehre und Forschung an der Universität ist der Suche nach der Wahrheit verpflichtet. Dies gilt für alle Disziplinen von der Mathematik, den Naturwis-

senschaften bis zu den Geisteswissenschaften. In einzelnen Bereichen wie z.B. der Physik und Chemie ist oft nur eine sehr gute Annäherung an die Wahrheit möglich, etwa wenn es gelingt, ein physikalisch-chemisches Gesetz herzuleiten, welches unter bestimmten Randbedingungen (z.B. bei einem bestimmten Druck, in einem bestimmtem Temperaturbereich) gültig ist. Im Falle der Geisteswissenschaften, wie beispielsweise der Geschichtsforschung, hängt die Annäherung an die Wahrheit von der Verlässlichkeit der Quellen und bei einer schriftlichen Überlieferung vom Standpunkt des Autors ab. Im Rahmen des Cogito Preisträger Symposiums 2013 zeigte Rita Gautschy [1] in ihrem Vortrag klar auf, wie schon vor unserer Zeitrechnung Pharao Ramses II die Schlacht bei Kadesch über die Hethiter in Ägypten als Sieg beschrieb, obwohl er in Tat und Wahrheit nur knapp einer Gefangennahme entkam und vor den Hethitern in aller Eile fliehen musste. Im Idealfall findet man schriftliche Überlieferungen des gleichen Ereignisses aus unterschiedlicher Sichtweise, d.h. von Seiten Ägyptens und von Seiten der Hethiter. Dies ist für die Wahrheitsfindung äusserst hilfreich. In den meisten Fällen muss man sich jedoch mit einer Quelle begnügen und dann entsprechende Vorsicht walten lassen: so beschrieb z.B. Caesar [2] in seinem Buch „de Bello Gallico“ die Germanen als blutrünstige Barbaren, um in Rom Eindruck zu machen. Bei einer solchen einseitigen Berichterstattung ist die Wahrheitsfindung wesentlich schwieriger, da das politische Umfeld die Geschichtsschreibung beeinflusst. Sehr oft verfolgt der Autor – wie im Falle von Caesar – partikuläre Interessen. Ein weniger prominenter Autor wie Schleder [3] wird versuchen, unter Berücksichtigung des politischen Umfeldes ein Ereignis so zu interpretieren, dass auf alle Fälle seine Karriere nicht gefährdet wird. Selbstverständlich wird er dabei auf eine „unparteiische“ Berichterstattung pochen [3]. Das untenstehende Beispiel bezieht sich auf die relativ frühe „offizielle“ Berichterstattung von Johann Georgius Schleder im Buch „Irenico-polemographia, sive theatri Europaei continuati septennium, Siebenjährige historische Friedens- und Kriegsbeschreibung“ des Zeitraums 1651-1658, wo er auch das Ereignis des Schweizerischen Bauernkrieges aus dem Jahre 1653 berücksichtigt. Das Buch wurde 1663 gedruckt und von Merians Erben in Frankfurt am Main verlegt (vgl. Titelblatt im Anhang, Fig. A. 1). Es enthält offizielle Abbildungen der beiden wichtigsten Rädelsführer im Schweizerischen Bauernkrieg, Niklaus Leuenberger von Schönholz und Christian Schybi aus dem Entlebuch. Schleder erwähnt für das gleiche Ereignis sehr oft zwei Daten, wobei das erste Datum dem Julianischen Kalender der Reformierten und das zweite Datum dem Gregorianischen Kalender der Katholiken entspricht. Es gibt dabei eine Differenz von 10 Tagen. In zwei Fällen findet man ein anderes Ergebnis, welches nicht erklärt werden kann. Vielleicht handelt es sich um einen Druckfehler im Originaltext?

Das politische Umfeld

Nach dem 30-jährigen Krieg löste sich die Eidgenossenschaft vom Römischen Reich Deutscher Nation, wobei die Unabhängigkeit im Rahmen des Westfälischen Friedens 1648 besiegelt wurde. Eine führende Rolle spielte dabei der Basler Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein. Er war ein Exponent absolutistischer Tendenzen in der Eidgenossenschaft: Im Bauernkrieg war er massgeblich verantwortlich, dass die sieben Basellandschaftlichen Anführer öffentlich hingerichtet wurden [4].

Im Territorium des Kantons Bern war zu jenem Zeitpunkt die Errichtung der Landeshoheit [5,6] weitgehend abgeschlossen. Deswegen fanden in diesem Zusammenhang keine weiteren Ämterbefragungen mehr statt, bei denen in der Vergangenheit die Untertanen um ihre Meinung gebeten worden waren. Es ging meistens um eine Vernehmlassung eines neuen Gesetzes, wobei in der Regel die Dorfältesten angefragt wurden.

Die freien Bauern und Gewerbetreibenden auf dem Lande, d.h. die ländliche Oberschicht, welche in der Vergangenheit umworben wurde, das Bürgerrecht der Stadt Bern oder der Stadt Burgdorf anzunehmen, um nicht in Abhängigkeit einer lokalen Adelherrschaft zu gelangen, wurden den übrigen ländlichen Untertanen weitgehend gleichgestellt, welche von der Stadt Bern aus der Leibeigenschaft freigekauft wurden. Mit dem Loskauf aus der Leibeigenschaft mussten diese Familienangehörigen beim Erbgang eine zusätzliche Erbschaftsteuer zahlen, die sog. Todfallsteuer. Von den Leuenberger-Familien, welche als freie Leute in ein ehemaliges Herrschaftsgebiet des österreichischen Adels auswanderten, welches zwischenzeitlich von der Stadt Bern erworben wurde, existieren im Staatsarchiv umfangreiche Prozessurkunden, da sie sich weigerten, die Todfallsteuer zu begleichen. Zu diesem Zwecke wurden Stammbäume erstellt, um den Nachweis zu erbringen, dass sie von freien Personen abstammen. Erst nach dem Einmarsch Napoleons und der Neuordnung der Schweiz fanden keine weiteren Prozesse dieser Art statt.

Keine solche Todfallsteuern mussten z.B. die freien Bauern aus dem Kleinemmental entrichten, welches als ein „sonderbar befreit Ort“ [7] bezeichnet wurde. Gemäss Karl H. Flatt [6] existiert kein Beweis, dass dieser Ort von der Stadt Bern jemals offiziell erworben worden wäre. Aus dem Jahre 1540 ist bekannt, dass ein Uli Leuenberger vom Hubberg (Kleinemmental) Bürger, bzw. Ausburger der Stadt Bern war. 1652 musste Bendicht Leuenberger vom Hubberg aufgrund der wirtschaftlichen Depression nach dem 30-jährigen Krieg dem berücktigten Landvogt Tribolet die Erwerbssurkunde seines Hofes aus dem Jahre 1459 übergeben [8]. Der Eigentumsbrief war ausgestellt auf die Namen von Cläusli Leuenberger von Wäckerswendi und seinen Bruder Uli Leuenberger. Cläusli Leuenberger war (Aus)Bürger zu Burgdorf, aber es ist nicht geklärt,

ob es sich um dieselbe Person handelt, welche zusammen mit Hensli Kalteneck und Nicli Kübli am 15.4.1439 von der Stadt Bern die niedrige Gerichtsbarkeit im Gebiet des Kleinemmentals erworben hatte [7,8]. Es geht dabei um die Besetzung des weltlichen Gerichts, bei dem die Höfe des Kleinemmentals die Gerichtsassen stellten. Daneben gab es in jedem Kirchspiel noch das Chorgericht, welches über die guten Sitten wachte. Sogenannte „Heimlicher“ (im heutigen Sprachgebrauch: Verdeckte Ermittler) mussten dem Chorgericht Fehlleistungen der Mitglieder der Kirchgemeinde „anonym“ berichten. Die betroffenen Personen wurden dann zu einer Chorgerichtsverhandlung eingeladen und das Thema erörtert. Je nach Fehlleistung wurde den Betroffenen eine Busse oder eine Verwarnung auferlegt. Die Oberaufsicht hatte der Pfarrer, der die obrigkeitlichen Dekrete jeweils von der Kanzel bekannt gab. Zur Zeit des Absolutismus kam die Infragestellung der obrigkeitlichen Befugnisse einer Gotteslästerung gleich. Die Trennung zwischen Kirche und Staat existierte nicht. Es ist in diesem Zusammenhang erwähnenswert, dass während des Bauernkrieges beispielsweise im Kirchspiel Walterswil (BE) kein Chorgericht abgehalten worden ist. Der damalige Pfarrer, Michael Ringier, erwähnt in seinem Tagebuch als Vertreter der Obrigkeit auch keine Details der Ereignisse während der Zeit des Bauernkrieges.

Im Verlauf der Errichtung der Bernischen Landeshoheit teilten sich Bern und Burgdorf die Kirchgemeinden untereinander auf. Auf diese Weise wurde festgelegt, wer in Bern und wer in Burgdorf Ausburger sein darf.

Das ursprüngliche Privileg, als Ausburger den Stadtbürgern gleichgestellt zu sein, entfiel dabei weitgehend und entwickelte sich zu einer reinen Steuerangelegenheit, welche der jeweiligen Stadt ein zusätzliches Einkommen oder eine Verpflichtung zu Frondiensten sicherte. Gleichzeitig entwickelten sich die Landvogteien zu Pfründen, wo sich die Landvögte unter anderem unangemessen bereichern konnten. Als Landvögte wirkten üblicherweise Mitglieder der ratsfähigen bzw. regimentsfähigen Mitglieder der Stadtbürger. Nach dem Bauernkrieg bemühte sich insbesondere Hans Waser, der Bürgermeister von Zürich, diesem Missbrauch durch die Landvögte mit einer Verwaltungsreform Einhalt zu gebieten.

Basel war seit 1466 eine Stadt mit einer Universität, wo die Wissenschaften, Künste und Kultur gepflegt wurden. Die Stadtbürger gaben den Ton an, verfügten über eine bessere Bildung und die Stadtfrauen eiferten der Mode nach, welche an den Adelshöfen gepflegt wurde. Als Vorbilder galten den Städten die Adelsrepubliken in Italien (Venedig, Florenz) und Nürnberg im Römischen Reich Deutscher Nation. Im Wappenbuch der Stadt Zürich [9] wurde schon im Jahre 1605 im Register Wert darauf gelegt, zwischen Adeligen und „normalen“ Bürgern zu unterscheiden. Das Buch „Der Fürst“ [10] von Niccolò Machiavelli (1469-1527) dürfte den aufstrebenden Stadtrepubliken als Leitfaden gedient

haben, bei allfälligen Aufständen der Untertanen Härte zu zeigen. Macchiavelli war der Auffassung, dass ein Untertan seinen Herrscher fürchten und nicht lieben sollte. Nach der Niederschlagung des Bauernaufstandes 1653 festigten sich die Machtstrukturen in den Städten weiter: Nadir Weber [11] berichtet dazu in seinem Beitrag „Auf dem Weg zur Adelsrepublik“ über die Titulaturenfrage in Bern im 18. Jahrhundert.

In unterstehendem Bericht von Schleder wurde von der Aufführung des „Tellschusses“ durch die drei Tellen im Entlebuch [12,13] anfangs 1653 nichts erwähnt. Friedrich Schiller hätte wahrscheinlich an dieser Aufführung in historischen Kostümen [13] die grösste Freude gehabt. Die drei Tellen wollten der Obrigkeit mit ihrer Verkleidung als Tell, Stauffacher und Arnold von Melchtal auf die verloren gegangenen alten Freiheiten ihrer Vorväter hinweisen. Damit haben die Ereignisse des Bauernkrieges 1653 ihren Anfang genommen. Mit dem ausgeführten tödlichen Tellenschuss von Caspar Unternährer [13] nach der Verurteilung und Vierteilung von Niklaus Leuenberger wurde das Ende des Bauernkrieges eingeläutet. Da sich die Entlebucher weigerten, die drei letzten Freiheitskämpfer auszuliefern, wurde eine Suchaktion gestartet, an der protestantische Truppen aus dem Kanton Bern beteiligt waren. Bei ihrer versuchten Ergreifung wurden die drei Tellen schliesslich erschossen. Es folgt nun der Bericht von Johann Georgius Schleder über den Bauernkrieg von 1653 in der Eidgenossenschaft: Bei der Transkription des Berichtes wurden soweit verständlich weder orthographische noch grammatikalische Änderungen vorgenommen:

Schweizerische Geschichten und Allerhand Händel

1653 Unparteiische Relation der vergangenen Aufruhr/ in einer löbl. Eydgenossenschaft

Was die *Prognostici* neben anderm auch von den Erdbidemen und Cometen schreiben/ dass sie nemblich mehrentheils traurige Vorbotten seyen künftiger grosser Unruhen; hat sich leyder in diesem 1653.Jahr/ in der löblichen Eydgenossenschaft/ wie zuvor auch in anderen Ländern mehr / genugsam erwiesen und wahr gemacht.

In nächst abgelauffenen 1652. Und 1651. Jahren / hat man an theils Orthen der Eydgenossenschaft viel unterschiedliche / auf besonderer Weise übernatürliche Erdbidem / mit grossem Schrecken gespühret /und zu Ausgang des 1652. Auch einen Cometen: Darauf in diesem 1653. Jahr / auch in derselben / eine History-würdige Aufruhr erfolgt / welcher Anfang/ Fort- und Ausgang wahrhaftig / hernachbeschriebener massen beschaffen.

Gleich im Monat *Februario* jetztgedachten 1653. Jahrs / haben der löbl. Statt Lucern Unterthanen / in de Land Entlibuch genannt/ angefangen sich unruhig zu erzeigen / unter dem Vorgeben / sie wären mit der Regierung etlicher ihrer Landvögte /auch unterschiedlichen Neuerungen beschwert; deren Verbesserung sie unterthänig begehren wollen / hätten aber darzu nicht gelangen können. Mit solch scheinbarem Fürgeben / haben sie andere / ja endlich fast alle ermeldeter Statt Lucern / angehörige Unterthanen soweit eingenommen /und angesteckt / dass ihrer Obrigkeit ihnen hierauff angebottene Gnad / und Verbesserung dessen / so ihnen mit Billigkeit beschwerlich oblige / ihnen nicht mehr zu begnügen annehmlich gewesen; sondern haben sich vermessentlich dörfen verlauten lassen: Also und also müssen;; seyn / oder eine Oberkeit was anders zu gewarten haben. Hierzu hat die Statt Lucern / mit Gesandschaft-Schickung hin und wieder zu ihren Unterthanen / mit erforderlichem Obrigkeitlichem Erinnern / und freundlichem Zusprechen / sodann Anerbietung aller Gnaden / auch mit Berichten an andere löbliche Orth /was ihnen nemblich begegne / nichts unterlasse :und weil die Statt Zürich / als das vorderste Orth der Eydgenossschaft / wie auch die übrigen / Sie zur Beharrung aller gütlichen Mitteln bestärckt / darneben aber / auf allen Fall / sich auch tröstlich anerbotten / Ihnen dapfere Hülf und Beysprung zu leisten: Als ist Lucern auff der Gütigkeit gegen ihre aufrührerischen Unterthanen / auch mit Zuziehung ihrer nächstgelegener vier löblichen Orthen / als Uri, Schweiz, Unterwalden und Zug/ bestanden: denen sich beyde löbliche Stätt / Freyburg und Solothurn/ beygesellet / und von denselben sich in der Gütigkeit zu solch gnädiger Erklärung gegen ihre Unterthanen verleitten lassen./ dass sie in den mehrsten Beschwerungs- Punkten zu frieden gewesen: Was aber Obrigkeitlichen Standes / und Ehren halber gütlich nicht können nachgegeben werden / das haben Sie angeregeten sechs Orthen / zu Rechtlicher Erörterung überlassen. Welches endlich die Unterthanen auch gethan: Jedoch / in wärender gütlich- und Rechtlicher Handlung/ sich gar pochisch und hochmüthig erzeigt / mit Bedrohen gegen ihrer Oberkeit/ und deren Herren Gesandten von ermeldeten sechs Orthen / auch mit etlicher Arrestierung derselben / und einen Bund zusammen geschworen; also dass die Statt Lucern genöthiget worden / alle übrigen Orth umb ein getreu Auffsehen zu ersuchen / auch sich zur Gegenwehr gefasst zu machen: Und weil die aufrührerischen Unterthanen angefangen haben / gar mit bewehrter Hand sich ihrer Statt zu nahen/ als seyend die würcliche Ermahnungen / und eylende Hülf / an alle Orth / in kräftigster Form abgelauffen / auch getreulich auffgenommen / und die Hülf ihnen würclich versprochen worden. Von den nächst gelegenen vier Orthen / hat man alsobald etliche hundert Mann zu Vesicherung in Lucern gelegt: Von der löblichen Statt Zürich ist ein namhafter *Succurs* zu Ross und Fuss auf die Beine gebracht worden. Über das hat Zürich eylends zwen Gesandte dahin verordnet/

aller Sachen Beschaffenheit eigentlich zu vernehmen / und sich getreuer Hülff du *Assistentz* bestermassen anerbiethig zu machen; wie sie dann auch mit Früchten / und in andere Weg ihren E. der Statt Lucern / nach Begehren zu ihren höchsten Danck gewillfahrt.

Auf diese abgenöthigte Gegenverfassung der Statt Lucern / und ihrer Verbündeten/ haben die aufrührerische Unterthanen sich etwas niedergelassen / und anerbotten / der Rechtlichen Handlung zu geleben: Wesswegen auch der hüffliche Zuzug von Lucern wieder abgeschrieben: Weil aber beyde löbliche Stätte / Zürich und Bern/ einen ungleichen Auftrag besorgt / haben sie eine allgemeine Zusammenkunft aller Dreyzehn / und etlicher zugewandter Orthen/ für rathsam befunden / und solche mit *Consens* der Statt Lucern/ auf den 18. Tag des Marti nach Baden ausschreiben lassen; allwo dann von behörigen Mitteln / solchen und künftige dergleichen Aufrühreren zu begegnen / gsntz eyferig gerathschlagt worden. Man hat aber unterdessen / und noch vor Endigung dieses Conferentz- Tags / von Lucern aus nach Baden Bericht gethan / wie und was Gestalten / durch die Gnade Gottes / ihre Unruhen sich güt- und Rechtlich wiederumb stillen lassen. Wesswegen man auch desto freudiger wieder voneinander geritten/ in Hoffnung/ es auf darbey festiglich verbleiben werde. Weil aber/ wider besseres Vertrauen / bald hernach die Lucernische Unterthanen / so wol über die Gütliche wie Rechtliche ungleiche Gedanken gefasst / und etliche Aenderungen nach ihrem Willen haben wollen / ist daraus neue Unruh erwachsen / und diss ferner erfolgt / dass auf Anstiftung der Lucernischen / auch die Bernische / Basalische und Solothurnische Unterthanen ebenmässig zusammengelauffen/ und angefangen haben / „*Gravamin*“ oder Beschwerungs-Articulen aufzusetzen./

Lands Gemeinden abzuhalten / und an ihre Oberkeiten deren Verbesserung zu begehren. Und obwohl alle interessierten Oberkeiten / mit fürsichtigem Verfahren gehoffet / diese Unruhen selbst wiederumb zu stillen / so ist doch ein solches unmöglich gewesen.

Indem auch im Berner- Gebieth/ der grösste Theil von den Teutschen Unterthanen sich aufrührerisch zu erzeigen angefangen hat die löbliche Statt Zürich zween Herren aus dero Mittel eylends nach Bern gesandt/ auch die übrigen evangelischen Orthe ermahnet / eine gütliche Erörterung der Sachen eyfrigst zu vermitteln helfen: Dazu der liebe Gott seine kräftigen Segen verliche: inde(m) / vermittelt ihrer freundlichen Unterhandlung/ die löbli. Statt Bern ihren Unterthanen über ihre Beschwerungs-Articul mit einer gnädig-vergnüglichen Erklärung begegnet: Wie dann gleiches bey Basel und auch Solothurn erfolget/ und also die Hoffnung gewesen/ die Unruhen wären vollköslich wiederumb gestillet.

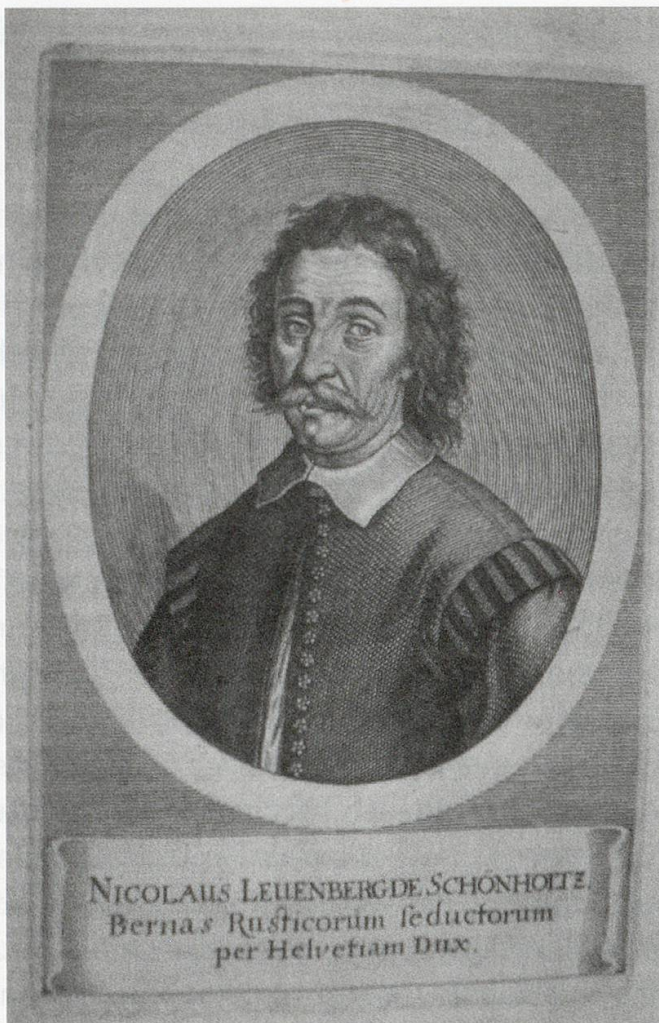


Abb. 1: Bildnis von Niklaus Leuenberger [3] (Nach seiner Verhaftung, da ohne Bart).

Nachdem aber die Gesandten der Evangelischen Orthen wiederumb einheimisch worden / seyend die Lucernische Unterthanen wieder ins Bernische Gebiet gewandelt/ und haben dieselben/ wie auch die Baselisch und Solothurnische Unterthanen mit gleichem Misstrauen gegen ihre Obrigkeit angesteckt/ allerdings wie sie gegen der ihren waren/ so gar/ so dass nach der Hand die Sachen aller Orthen sich wieder verbösert: gestalten hin und wieder von neuem / wider der Unterthanen Ehr und Eyd / Landsgemeinden gehalten / und auff denenselben die Obrigkeitliche Erinnerungen / durch Gesandte und Schreiben geschehen/ nicht mehr angenommen worden, sondern es haben die aufrührerische Unterthanen allerseits / zur Behauptung der Sachen nach ihrem Willen/ öffentlich einen gemeinen Bund zusammen geschworen/ einander zu schirmen und keinem Volck wider sie den Pass zu verstatten. Wesswegen dann die löbl. Statt Zürich abermals eine eylfertige Zusammenkunft nachher Baden / von allen Dreyzehen / und zugewandten Orthen der Eydgenosschaft / aufgeschrieben/ und solches auf den 19. 29. Aprilis zu berathschlagen: Ob durch gütliche Mittel nochmaln diesem grossen Übel möchte zu helfen seyn: oder/

wie man / im widrigen Fall/ den Gewalt/ wider solche Aufrührer/ am erspriesslichsten zu gebrauchen.

Als man nun zusammen kommen/ hat man erstlich die Lucernische Unterthanen / mit Versprechung sicheren Geleits/ auch nacher Baden bescheiden: Welche zwar erschienen / aber mit keinem andern Befelch und Gewalt/ dann dass man ihnen nach Begehren willfahre / welches aber nicht seyn können. Darauff seyend auch die Bernische bescheiden worden/ aber nicht erschienen: sondern deren Antwort war/ sie wolten sich mit ihren Gnädigen Herren selbst vergleichen. Darüber ward ferner resolvirt, durch eine freundliche Erinnerung die Unterthanen allerseits beweglich anzumahnen / innerhalb Monatsfrist sich entweder mit ihren Obrigkeiten selbst gebühlich zu vergleichen / oder / sich den Eydgenösschen rechten zu unterwerfen/ inmittelst aber aller Gewaltthätigkeiten und Hostilitäten gänzlich zu müssigen.

Man hat sich auch benebens verglichen/ wann ein oder anders Mittel nicht angehen sollte/ auf was für eine Weise man denn Gewalt wider die Rebellen zu führen habe? Und hierauf hat sich die Tagsatzung geendet.

Wiewohl nun die geschlossene Vermahnung an die aufrührerischen Unterthanen ein und anderen Orths / durch reitende Botten erdentlich eingeliefert worden; so haben sie jedoch dieselbe wenig beobachtet: sondern seyend in ihrem ungehorsamen Frevel und Muthwillen noch ärger aufgebrochen: Indem sie treu gebliebenen Unterthanen/ mit Worten und Wercken/ auf eine ganz ungewohnte Weise / gezwängt/ und spöttisch misshandelt, den Obrigkeiten selbst mit dem Gewalt gedrohet, die Obrigkeitlichen Schreiben geöffnet, mit Auffhalten und Pass geben den frembden Durchreysenden/ darunter auch Stands-Personen/mit hohem Missfallen der Oberkeiten/ sich Oberkeitlichen Gewalts angenommen; etliche Pässe besetzt/ auch endlich den höchsten Grad der Rebellion bestiegen / mit bewehrter Hand vor beyde Stätte / Bern und Lucern / gezogen und sich davor gelägert. Worauf von neuen Dingen gar ernstliche Mahnungen / bey Ehr Eyd und Bünden/ an die übrige Orth abgegangen/ auch von denselben getreulich beherzigt worden: Gestalten sie innerhalb wenig Tagen denen bedrängten Oberkeiten tröstliche Hülfe geleistet. Insonderheit hat hier die löbl. Statt Zürich ihre sonderbahre tragene Sorgfalt/ für den Wolstand/ des allgemeinen lieben Vatterlands / in höchsten Treuen erzeiget/ und denen interessirten beyden löblichen Stätten würcklich zu erkennen geben/ wie lieb und angelegen Ihr seye die *Conservation* ihres Oberkeitlichen Standes/Ehr/Gewalts und Ansehens. Nach dem Badischen Schluss / wäre sie nicht mehrers obligirt, als 1500 zu Fuss und 150 Reutter/ auch mit 5 Feldstücklein / den Bedrängten zu Hülff zu schicken: Weil sie aber/ auss der durch gutr Späh vernommenen Beschaffenheit der aufrührerischen Unterthanen/ fürsichtiglich wol erkennen mögen/ dass ein starcker Widerstand vorhanden; hat Sie viel ein mehrers gethan / und bekanntlich etlich tausend Mann zu Ross und

Fuss/ samt einer ansehnlichen *Artigleria*, mit allerhand ferneren nothwendigen Kriegs - Bereitschaften/ zum ersten Auszug verordnet/ auch zu mehreren *Succurs*, da es die Noth erfordern möchte / noch 12 Compp zu Fuss/ jede von 200 Mann/ und 2 Compp Reutter/ auf ihre Statt zu anmarschirn lassen.

Als man auch das Landes Fähnl von dem löblichen Orth Glaris/ von 450 Mann / 3 Compp zu Fuss/ und 2 Compp. Reutter/ sampt 2 Feldstücklein/ von der löbl. Statt Schafhausen: 1 Comp. zu Fuss von der inneren und 2 Compp von der eusseren Poden des löbl. Orthes Appenzell: 2 Compp von der Statt St. Galen / und auff 900 Mann von der Landgraffschaft Thurgau in Zürich glücklich angelant: Ist alsobald / in Gottes Namen / der würckliche Aus- und Anzug wider die Rebellen geschehen / und zu einem General Commendanten über alle ausgezogenen Völcker/ so auff 8000 Mann effective, zu Ross und Fuss / sich belaffen / nebens bedeutter *Artigleria*, verordnet worden/ Herr Conrad Weerdmüller, des Raths und Seckelmeister der Statt Zürich.



Abb. 2: Christen Schybi aus dem Entlebuch [3].

Den 20. Mai ging der Marsch an: den 21. Mai wurde der Pass / durch das Stättlein Melligen / über die Reuss genommen / wo auch etliche Hundert Bauern in Besatzung vorhanden waren / welche den Pass in ihrer Gewalt zu behalten vermeynt: synd aber übermächtig / Wehrloss gemacht / und ds Stättlein von der Armee besetzt worden. Gleich vor Melligen / erzeugten sich schon

selbigen Tag's die Rebellen mit bewehrter Hand / auf die man einige commandiert / und etliche gefangen bekommen: Und weil viel Gehölz der Enden / auch die Päss verhauen waren / ist umb mehrer Sicherheit willen vor Mellingen aus- sen / dem rebellischen Hauffen unter Augen / ein Lager geschlagert worden / darauf die Rebellen aller Orthen den Sturm angehen lassen / und ein andern auf Mellingen gemannt / weil sonst von keinen Orthen der Eydgenossenschaft noch kein Volck wider sie im Feld lag/ in schneller Eyl / ohne Hinderniss dahin zusammen geloffen / und sich / bis an Montag, den 23.Mai, aus dem Bern-, Luzern-, Basler und Solothurner Gebiet / auch aus den Freyämtern / auf etliche Tausend Mann / etliche wollen sagen fünfzehn bis zwanzig Tausend Mann verstärkt / und seyend mit Namen ihrer Führer/ der Löwenberger/ ausm Bern- und der Schybi ausm Lucerner Gebieth/ und andere: ihre fürnehmsten Nachgesetzte / auch selbst vorhanden gewesen.

An ermeldetem Montag / seyend von der Zürcherischen Armee etliche Brigaden/ von Reuttern und Fussvolck / auf die Rebellen commandiert worden: Hätten auch allbereit den Angriff thun wollen / wann nicht von den Rebellen ein Anstand zu Frieden begehrt worden: Welchen man ihnen auf etliche Stunden verwilliget. Es haben aber die Rebellen den Anstand missbraucht / und sich inzwischen noch mehrers verstärkt/ und besser versehen: Inmassen sie Dienstags, den 24.Mai / sich in grosser Anzahl gegen den Zürcherischen Lager rings herumb genähert / und angefangen auf dasselbige zu schiessen weil sie aber solches in gutem Stand gefunden / und man ihnen zu Ross und Fuss/ auch mit dem Geschützwerck / einen dapferen Widerstand gethan / und beneben das Dorf Wollenschwyl in Brand gesteckt worden; seyend sie darüber in einen Schrecken gerathen / welcher sie verursacht des Friedens zu begehren / und ihnen dann gleich darauffolgender Gestalt vorgeschrieben worden:

1. Sie sollen sich ohne Verzug/ ein jeder wieder nach Hause begeben. Die Waffen niederlegen / und sich forthen dergleichen Auszüge müssigen.
2. Den Bund / so sie mit einander vermeyntlich gemacht / widerrufen und absagen/ wie dann geschehen: und den darumb aufgerichteten neuen Bundesbrief dem General von Zürich ohnverweylt übergeben.
3. Was den Oberkeiten oder den Unterthanen noch weiteres möchte angelegen seyn / in Ermangelung freundlichen Vergleichs / dem Rechten unterworffen werden. Hierbey ward die Abstraffung der Rädleinsführer ausdrücklich vorbehalten.
4. Solang / bis alle Sachen seine Richtigkeit haben werden / und die Huldigung erfolgt seyn / die Hülfleistenden Orth den Gewalt noch behalten mögen.

Actum, 25. Mai

Anno 1653.

Durch diesen Auszug nun / und vorgegangene Action, ist denen von den Rebellen bedrängten Orthen Luft gemacht worden / dass sie desto besser ihre Auszüge auch thun / und helfen können / der Rebellen mächtig zu werden. Und weil die Rebellen solch vorgeschriebenen Articulen angenommen / und mit dem Abzug und Niederlegung der Waffen / auch in andere Wege dieselben erfüllt / ist dieses: wider sie keine Feindtätlichkeit vorgenommen worden; ein löbliche Statt Bern aber ist / unter währender *Action* vor Mellingen / auch mit etlich tausend Mann zu Ross und Fuss / und einer namhaften Artigleria, würcklich auss- und wider die Rebellen angezogen / und ausser Herzogen Buchsee, / allwo etliche iro Rebellen in *embulcade* gelegen / keinen Widerstand funden. Die bemeldeten zu Herzogen Buchsee / haben sie auf veranlassen alsobald angegriffen / etliche von ihnen niedergeschossen / etliche gefangen / den Rest verjagt / und ist der mehrere Theil dieses schönen grossen Dorffes im Feuer aufgegangen. Welche *Action* neben der ersten vor Mellingen / die Rebellen aller Orthen dermassen erschreckt / dass sie der höchsten Gnaden begehrt. Die Lucernische haben der Sprücheren auss dem 4. Löbl. Orthen Friedensschluss / zu Stantz gemacht, den 17. Maii, 7. Juni angenommen: Die Baslische sich ihrer Oberkeit auch ergeben: die Solothurnische ebenmässig / und ihre Bundesbriefe heraus geliefert.

Solchen nach seyen zusammen gekommen voermeldeter Herr General Weerdmüller / Herr Sigmund von Erlach / des Raths der Statt Bern und General über die Bernische und Hülffs Völcker Armeen / und Herr Sebastian Belgerin / Zwyer von Einbach / als Land Amman und Hauptmann des Löbl. Orths Uri / auch verordnetner General über die Statt Lucern und anderer Hülffs-Völcker / sampt etlichen Herren Kriegsräthen : Welche von allen nothwendigen Sachen miteinander gerathschlagt / sonderlich von Lieferung und Abstraffung der Rädlinführer / auch von Bezwingung der Entlibucher / welche sich noch zum Widerstand vernehmen lassen / und von völliger Ausrichtung aller Sachen. Die Rathschlagung fanden ihre glückliche *Execution*: Die Lieferung der Rädlinführer geschehe. Drey von ihnen hat man öffentlich enthaupten lassen / etliche andere sonsten mit Leibs- und Geldstraffen / auch Verweisung des Landes angesehen / das Übrige jeder Obrigkeit übergeben / ausser das im Heimzug der Zürcherische General auch zu Mellingen auch Stand- Gericht halten lassen / und der fürnehmste Uffwickler in den Freyen Ämtern mit dem Schwerde / und andere zu anderen Strafen verurtheilt worden. Die Entlibucher seyen auch von Hern Zwyer abgeredeter massen besucht / überwältigt und *disarmirt* / und endlich / durch Gottes sonderbare Gnad / Güte und Barmherzigkeit / ohne viel Blutvergiessen / eine solche zuvor unerhörte merckliche Auffruhr wieder gestillt / und das liebe Vatterland wieder in das vorherige Ruhwesen gebracht worden: Darauf endlich am 25. Junii der Wiederheimzug geschehen.

So nun die *Execution* angehet / so an unterschiedlichen Orthen über die Anstifter und Rädlsführer dieser höchst gefährlichen Rebellion vorgenommen worden / ist zu wissen/ dass die zu Zopffingen, Dienstags, den 21. Junii, 1. Julii, vorgangen / in den man den 2. fürnehmsten Rädlsführern die Köpfe abgeschlagen / und solche auf den Galgen gesteckt. Die übrigen seyend verwiesen/ umb Geld gestrafft / Ehr- und Wehrlos gemacht worden. Arburg und Aarwangen haben 6 principal Uffrührer mit Schwerdt du Strang *justificiren* lassen: Weil nun zu Zopffingen alles richtig / als syend die Zürich- und Bernische Armeen wieder nach Hauss gezogen. Den 24. Junii, 4 Julii, referierte Herr Faesch von Zopffingen nach Basel, dass der Unter- Vogt von Buckten (ohnangesehen der Abgesandte von Solothurn starck für ihn angehalten) ebenmässig justificiert, und die Differentien wegen der Kriegs- Kosten / zwischen Solothurn / Bern und Zürich / beygelegt syen / also / dass die Solothurner 30 000 flor./ die Lentzburger 20 000 flor. Und die Wellinger 10 000 flor. den Zürchern an den Kriegs Kosten erlegen müssen. In mitten hatten die Eydgenossen ein Mandat aussgehen lassen/ dass alle ausgerissene rebellische Bauern Vogelfrey seyden / und dem Jenigen / welcher einen Lebendigen liefert / 100 der aber einen Kopff von einem bringt 50 flor. dafür bezahlt werden sollen.

Dienstag 28. Junii, 8. Julii liessen die Berner 4 und die Lucerner auch 4 hingerichten: Die *Execution* der übrigen sollte auch bald folgen. Sontags, 3., 13. Julii, entstunde zu Bern ein solches Ungewitter / dass dadurch die meisten Fenster / und Ziegel auf den Dächern zerschlagen / auch das Hoch-Gericht / allwo die rebellischen Bauern *justificirt*, und ihre Köpfe aufgesteckt /vom Wind dergestalt *ruinirt* worden / dass man bald nicht wissen können / wo selbiges gestanden.

Donnerstag, den 14., 24. Julii, Morgens umb 7 Uhr wurde zu Basel grosser Rath gehalten/ und von den auffrührischen Bauern 7 zum Tod verurtheilt: Worauff sie also fort von den Statt Wächtern und Soldaten auf die Wahlstatt geführt/ 6 mit dem Schwerdt / und einer mit dem Strang hingerichtet: Waren allzumahl ansehnliche Männer / mit grauen Häuptern / und grossen Bärten / die gleichwol Gott und die Obrigkeit um Verzeihung gebetten. Was man mit denen übrigen Gefangenen vornehmen würde / das stunde damals noch zu vernehmen.

Endlich ward / Donnerstag, 21., 31. Julii, zu gedachtem Basel / wegen derselben geschlossen (wegen derselben Sache beschlossen): Dass der Schultheiss von Lichstall seine Lebens-Tage / in seines Sohnes Hauss zu Basel solle *bannifirt* seyden / und sein halbes Gut der Obrigkeit zur Straffe geben / der Amts-Pfleger / und Schlüssel-Wirth / auch der Wirth zu Hollstein / sollen noch 2 Jahr lang gefangen ligen bleiben / der erste sein halb Gut / die andern aber den Drittentheil zur Straffe geben. Der Vogt von Sissach / neben noch 4 andern / sollen ewig wider den Türcken in Candia streitten / und ihr halb Gut zur Straff geben.

Neben denen / seynd noch viel andere / etliche 4 / etliche 2 Jahr lang / 4 Meilen von der Eydgenosschaft zu wohnen / des Lands verwiesen / und umb den vierdten Theil ihrer Güter gestrafft worden / andere aber hat man an das Schellenwerck geschlagen.

Dass aber hiedurch viel nichts gebessert worden / sich nur verbösert / ist daher abzumercken / weil sie sich immer noch *rottiert* : Massen deren ein starcker Hauffe / zwischen Seckingen und Lauffenburg (sollen Oesterreichische Bauern gewesen seyn) zusammen kommen / welche die 7 gefangene Rädlinführer / so von Basel in eyserne Banden nach Candia geführt werden sollen / aus Eysen und Banden wieder ledig gemacht / und ihnen davon geholfen.

Nach der Hand/ kriegte man auch der Bauern General Löwenbergers gewesenen *Secretarium* zu Emmendingen gefangen; der den 16., 26. August durch Basel nach Bern geführt worden / umb ihm daselbst neben ermeldten seinem Herrn Generaln den Prozess zugleich zu machen. Dieser Löwenberg ward endlich zu Bern enthauptet / hernach geviertheilt / und sein Kopf mit dem Bundes - Brieff auf den Galgen gesteckt; dessens Schreiber nachmahls auch daselbst unterm Kopf hingangen / und der Ully Gally / einer von den Haupt Rebellen / sein Leben am Strick geendet. Alles zu wolverdienter Bestrafung ihrer gebrauchten Untreu und Leichtfertigkeit.

Von Lucern / waren etliche Herren selbiger Statt in das Entlinbuch geschickt worden / welche die Huldigung daselbst aufs neue wieder eingenommen. Als sie nun in der Rück-Reyse begriffen / haben ihnen an einem Pass etliche Bauern vorgewartet / Feuer auf sie geben / den Schultheissen durch den Schenckel / den Landvogt aber tod geschossen / worüber die Lucerner *de novo* ins Entlebuch gezogen / und selbigen starck zugesetzt / da unterdessen die Berner und Solothurner wegen des Buchsberg / sich auch nicht vertragen können: Indeme beyde Theil ihre angränzende Stättlein und Schlösser aufs beste besetzen lassen: Die Berner und Lucerner Bauern aber / im Entlinbuch / im Ergau und Emmenthal / seyend endlich wieder ganz gestillt worden / und haben sich zur Ruh begeben. Und soviel haben wir / von diesem denckwürdigen Auffruhr in der Eydgenosschaft / gegenwärtiger Historischen Beschreibung zu diesen mahl *inseriren* wollen.

Schlussfolgerung und Nachwort

Die Darstellung von Schleder entspricht in grossen Zügen der heutigen, offiziellen Geschichtsschreibung, welche jedoch zusätzlich versucht hat, die Hintergründe des Bauernaufstandes als Folge der wirtschaftlichen Depression im Anschluss an den 30-jährigen Krieg zu erklären. André Holenstein berichtet über eine gescheiterte Revolution [13]. In der Chronik [14,15,16] von Joh. Rud.

Aeschlimann, in der der Ablauf der Ereignisse im Bernbiet im Jahre 1653 akribisch beschrieben wird, wird u.a. auch auf das Münzmandat hingewiesen, welches so ausgelegt war, dass die Untertanen viel Geld verlieren mussten. Wenn man Macchiavellis Buch „Der Fürst“ [10] sorgfältig liest, stellt man fest, dass es Macchiavelli primär darum ging, den Regierenden aufzuzeigen, wie Aufstände vermieden werden können, u.a. dadurch, dass die Untertanen nicht unangemessen ausgebeutet werden. Hans Waser, der Bürgermeister von Zürich, bemühte sich damals, eine Verwaltungsreform einzuleiten, um derartige Auswüchse von Bereicherung durch Exponenten der Obrigkeit einzudämmen [17].

Da zur Zeit des Absolutismus im Sinne des Sonnenkönigs die Obrigkeit von Gottes Gnaden abhängt, bemüht sich Schleder, die Ereignisse im richtigen Licht darzustellen. Er vereinnamt in diesem Sinne auch Gottes Gnade, indem er schreibt: „durch Gottes sonderbare Gnad / Güte und Barmherzigkeit / ohne viel Blutvergiessen / eine solche zuvor unerhörte merckliche Auffruhr wieder gestillt /“. Entspricht diese Interpretation der Wahrheit? Oder handelt es sich um die dichterische Freiheit des Berichterstatters? Im damaligen politischen Umfeld darf die Aussage Schleders als persönliche Dichtung gewertet werden. Gleichzeitig liefert diese Interpretation auch eine klare Antwort auf die Frage, wer in dieser Auseinandersetzung zu den „Guten“ und wer zu den „Bösen“ gehört. Diese Auffassung hat sich über die Jahrhunderte hinweg in der offiziellen Geschichtsschreibung nicht verändert. In der Festschrift zum 100 jährigen Bestehen der Ersparniskasse Affoltern [18] schreibt 1973 die allseits als Geschichtsforscherin anerkannte Alice Leibundgut-Mosimann:

Am Bauernkrieg von 1653 nahmen nur wenige aus dem Gericht Affoltern teil: Hans Iseli zu Hirsegg <ist der bösen Buben einer gsin> und bekam eine hohe Busse; der Schuhmacher Heinrich Läderrmann ab Eggerdingen war ebenfalls ein eifriger Aufwiegler, konnte sich aber flüchten. Christen Richard und Baschi Sommer erhielten eine Busse von 15 Kronen. Das ganze Gericht Affoltern wurde zu einer Busse von 300 Kronen verurteilt, von denen später ein Drittel erlassen wurde. Das war die geringste Busse im ganzen Emmental und man kann daraus schliessen, dass sich die Affolterer, wie die benachbarten Wyniger, während dem Bauernkrieg ruhig und besonnen verhielten.

Schleder schreibt in seinem Schlusssatz betreffend der verhängten Strafen: *Alles zu wolverdienter Bestrafung ihrer gebrauchten Untreu und Leichtfertigkeit.* Er hinterlässt dabei keinen Zweifel zur Moral dieser Geschichte. Passend zu dieser Moral gehört die Version der offiziellen Geschichtsschreibung, dass gemäss dem Verhör von Niklaus Leuenberger dieser gegen seinen Willen das Amt des Anführers übernommen habe. Joh. Rudolf Aeschlimann weist in seinem Bericht mit Recht darauf hin, *dass solche Geständnisse stets unter den qualvollsten Martern der grässlichsten Tortur abgenommen wurden* [14-16]. Für Schleder war zudem das Auftreten des Kometen Ende Jahr 1652 ein himm-

lischer Vorbote des von ihm beschriebenen Bauernaufstandes, was seine moralischen Schlussfolgerungen unterstützte. Nach Abklärungen von Rita Gautschy [19] hat der Komet aus dem Jahre 1652 keinen klingenden Namen, sondern die nüchterne Bezeichnung „C/1652 Y1“. Dies verrät schon, dass es sich dabei um keinen kurzperiodischen, öfters mal wiederkehrenden Kometen handelt, sondern eher um einen einmaligen Gast (vgl. Bahn des Kometen, Fig.A.2, im Anhang).

Zur Abbildung 1. von Niklaus Leuenberger [3]: Das Bildnis wurde nach seiner Verhaftung, d.h. nach der Abnahme seines Bartes erstellt.



Abb. 3: Porträt von Niklaus Leuenberger mit Bart [20] vor seiner Verhaftung.

Nach Mühlestein [20] existiert noch ein einziges Exemplar eines Stiches von Niklaus Leuenberger mit Bart, welches der Vernichtung entgangen ist (vgl. Abb.3). Dieses Abbild wurde mitsamt den Druckbogen des Werkes „Ohnparteiische substanzliche Beschreibung der Eydtenössischen Unruhen im Jahr Christ 1653“ von Pfarrer Johann Conrad Wirz auf Betreiben der Berner Regierung noch während des Druckes im Jahre 1653 von der Zürcher Regierung eingezogen und vernichtet [20]. Wohl aufgrund des hohen Ansehens von Niklaus Leuenberger unter der Landbevölkerung wollte man mit dem Bild ohne Bart einen nach seiner Verhaftung reuigen Revolutionär zeigen, welcher eingestanden habe, dass er gegen seinen eigenen Willen zum Anführer erwählt worden sei.

Einzig Aeschlimann [14 -16] erwähnt mit aller Deutlichkeit, dass dieses Geständnis nach der Folterung niedergeschrieben wurde.

Das Thema *Candia* ist keinesfalls der dichterischen Freiheit von Schleder zuzuordnen: Candia (heute Heraklion) wurde im Streit zwischen der Adelsrepublik Venedig gegen Angriffe der Türken verteidigt. Johann Rudolf Wettstein, welcher verantwortlich zeichnete für die öffentliche Hinrichtung der Baselpbieter Rädelsführer im Bauernkrieg, stand vor seiner Karriere in der Stadt Basel im Dienste Venedigs [21] und ist vermutlich der Initiator dieser Strafe. Die Belagerung von Candia begann 1648 und dauerte bis 1669 mit dem Sieg der Türken und dem Verlust der Vormachtstellung Venedigs im Mittelmeerraum [22].

Wie schon erwähnt entspricht der Bericht von Schleder der Wahrheit. Interessant ist jedoch, was in der Berichterstattung von Schleder *nicht* steht, wie beispielsweise der exakte Wortlaut des Bundesbriefes, der Wortlaut des Friedensabkommens vom Murifeld, oder, dass Niklaus Leuenberger bei der Belagerung Berns die Heisssporne aus dem Entlebuch, insbesondere die drei Tellen und viele andere davon abhalten konnte, die Stadt Bern anzugreifen, zu plündern und möglicherweise anzuzünden, so wie dies später der Ortschaft Herzogenbuchsee durch von Erlach's Truppen widerfahren ist. In keinem offiziellen Geschichtsbuch findet man einen Hinweis, dass Niklaus Leuenberger bis zum Schluss versucht hatte, mit friedlichen Mitteln das Ziel zu erreichen, d.h. die alten Freiheiten zurückzugewinnen, welche im Bund der alten Eidgenossen beschworen wurden. Mit Hilfe des einfachen Einfügens von Zwischentiteln in den gut recherchierten Bericht von Joh. Rudolf Aeschlimann hat der Autor dieses Aufsatzes versucht, diesen Nachweis zu erbringen [16].

Der Historiker Kurt Mesmer [12] schreibt u.a. in der Beilage zur Neuen Luzerner Zeitung vom 12.3.2003: Im schweizerischen Bauernkrieg von 1653 kommen durch die Strafgerichte der Obrigkeit – durch Erhängen und Enthaupten – mehr Menschen ums Leben als auf dem Schlachtfeld. Hat der Widerstand der Bauern etwas genützt, kurzfristig, langfristig? Hat Widerstand nur einen Sinn, wenn er erfolgreich ist? Mesmer fordert uns zum Nachdenken auf.

Die harten Strafen, welche von Johann Rudolf Wettstein im Anschluss an den Bauernkrieg verfügt wurden, haben das Terrain vorbereitet für die spätere Trennung des Kantons Baselland von der Stadt [23], für den Siegeszug der radikal demokratischen Parteien [24] der Schweiz und der freiheitlichen Bundesverfassung von 1848. Damit waren die Opfer während des Bauernkrieges nicht umsonst. Vielleicht wäre es an der Zeit, die Aufständischen vom Jahre 1653 als Widerstandskämpfer für eine echt demokratische Schweiz zu rehabilitieren und zu ehren.

Verdankung

Der Verfasser dankt herzlich Frau Dr. Rita Gautschy, Cogito Preisträgerin 2012, für Anmerkungen und kritische Kommentare zu einem Entwurf dieses Manuskriptes.

Literatur

- [1] Rita Gautschy, „Grenzen der Geschichtsrekonstruktion“, 24-27 in: the cogito foundation, „the cogito foundation 2001-2013“, Wollerau 2013.
- [2] H.J. Edwards, „C. Julius Caesar, The Gallic War“, Loeb Classical Library, London, 1933
- [3] Johann Georgius Schleder, „Irenico-polemographia, sive theatri Europaei continuati septennium das ist: Siebenjährige historische Friedens- und Kriegsbeschreibung“, Verlag Merians Erben, Frankfurt 1663, p.387 -391.
- [4] Johann Rudolf Wettstein-Wikipedia, http://de.wikipedia.org/wiki/Johann_Rudolf_Wettstein; (Stand: 16.1.2014).
- [5] Fritz Häusler, „Das Emmental im Staate Bern bis 1789: Die altbernische Landesverwaltung in den Ämtern Burgdorf, Trachselwald, Signau, Brandis und Sumiswald“, Bd. 1, Verlag Stämpfli, Bern 1958.
- [6] Karl H. Flatt, „Die Errichtung der Bernischen Landeshoheit über das Oberaargau“, Verlag Stämpfli, Bern 1969.
- [7] Hans Käser, „Walterswil und das Kleinemmental, Aus der Geschichte einer Landsgemeinde“, Buchdruckerei Sumiswald, Grünen 1925.
- [8] Hans Leuenberger, „Caspar Leüwenberger (1684-1766), Gerichtssäss und Chorrichter aus dem Kleinemmental (Walterswil/BE)“, 139-166, in: Jahrbuch 1983. Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung. Der Beitrag kann von www.ifiip.ch/ unter Downloads/Articles heruntergeladen werden.
- [9] Wappenbuch der Stadt Zürich, 1605.
- [10] Nicolo Machchiavelli, „Der Fürst“, Insel Verlag 1990, (online bei <http://www.sapientia.ch/E-Buecher/Philosophie/N.%20Macciavelli%20-%20Der%20Fuerst.pdf>; Stand: 22.1.2014).
- [11] Nadir Weber, „Auf dem Weg zur Adelsrepublik: Die Titulaturenfrage im Bern des 18. Jahrhunderts“, Bernische Zeitschrift für Geschichte, 70. Jahrgang, 01/08, 2008, 3-34 (online bei http://www.bezg.ch/img/publikation/08_1/weber.pdf; Stand: 29. 1. 2014).
- [12] Kurt Mesmer, „Die Entlebucher- der „Ursprung allen Übels“. 1653 Revue. 350 Jahre Schweizerischer Bauernkrieg 1653“, Beilage zur Neuen Luzerner Zeitung vom 12.3. 2003 (online bei http://www.staatsarchiv.lu.ch/bauernkrieg_nlz_beilage.pdf; Stand: 4.1.2014).
- [13] André Holenstein, „Der Bauernkrieg von 1653 – Ursachen, Verlauf und Folgen einer gescheiterten Revolution. Mit kommentierter Transkription des Bundesbrie-

- fes“, Berner Zeitschrift für Geschichte, 66. Jahrgang 01/04, 2004, 1-43 (online bei http://www.bezg.ch/img/publikation/04_1/holenstein.pdf; Stand: 29. 1. 2014)
- [14] Johann Rudolf Aeschlimann, „Handschriftliche Aufzeichnungen 1796“, Staatsarchiv Bern.
- [15] Johann Rudolf Aeschlimann, „Geschichte Burgdorfs und Umgegend: meist aus Documenten gezogen und mit den wichtigsten Urkunden begleitet“, in Commission der Richter’schen Buchhandlung, Band 1, Zwickau 1847.
- [16] Kapitel über den Bauernkrieg 1653 aus Johann Rudolf Aeschlimann, „Geschichte Burgdorfs und Umgegend. Gedruckte Ausgabe“, Zwickau 1847, mit Zwischentiteln versehen von Hans Leuenberger, kann von www.ifiip.ch unter Downloads/Articles heruntergeladen werden. Titel des Beitrages: „Zum 360. Todestag des Bauernführers Niklaus Leuenberger und der Bauernkrieg von 1653 aus der Sicht von Johann Rudolf Aeschlimann, Burgdorf, 1796“.
- [17] Norbert Domeisen, „Bürgermeister Johann Heinrich Wasser (1600-1669) als Politiker. Ein Beitrag zur Schweizer Geschichte des 17. Jahrhunderts“, Dissertation Universität Zürich, Zürich 1974, siehe besonders das Kapitel „Der Bauernkrieg von 1653“, 98-110 (online bei http://www.textarchiv.homepage.bluewin.ch/Waser/Bauernkrieg_1653_Waser.html; Stand: 4.1.2014).
- [18] Alice Leibundgut – Mosimann & Arthur Hodel, „Affoltern im Emmental: Kurze Geschichte der wirtschaftlichen Entwicklung einer Landgemeinde, Zum hundertjährigen Bestehen der Ersparniskasse Affoltern i.E., 1873-1973“, Verlag Ersparniskasse Affoltern, Buchdruckerei Sumiswald, Grünen 1973.
- [19] Rita Gautschy, Private Mitteilung, Quelle des Bildes der Kometenbahn: <http://ssd.jpl.nasa.gov/sbdb.cgi?sstr=1652+Y1&orb=1> (Stand 20.9.2013)
- [20] Hans Mühlestein, „Der grosse schweizerische Bauernkrieg“, Selbstverlag Celerina 1942, Nachdruck im Unionsverlag, Zürich 1977.
- [21] Johann Rudolf Wettstein – Wikipedia, http://de.wikipedia.org/wiki/Johann_Rudolf_Wettstein (Stand: 26.1.2014).
- [22] Belagerung von Candia – Wikipedia, http://de.wikipedia.org/wiki/Belagerung_von_Candia (Stand: 26.1.2014).
- [23] Der Schweizerische Bauernkrieg 1653, <http://www.zebis.ch/Unterricht/schublade/XgRbR4R6AmFSYYUUNUvzp4BAMLA73Y/docs/Der%20schweizerische%20Bauernkrieg%201653%20%96%20Lernbild.pdf> (Stand: 26.1.2014).
- [24] Geschichte der Freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz –Wikipedia, http://de.wikipedia.org/wiki/Freisinnig-Demokratische_Partei (Stand: 26.1.2014).

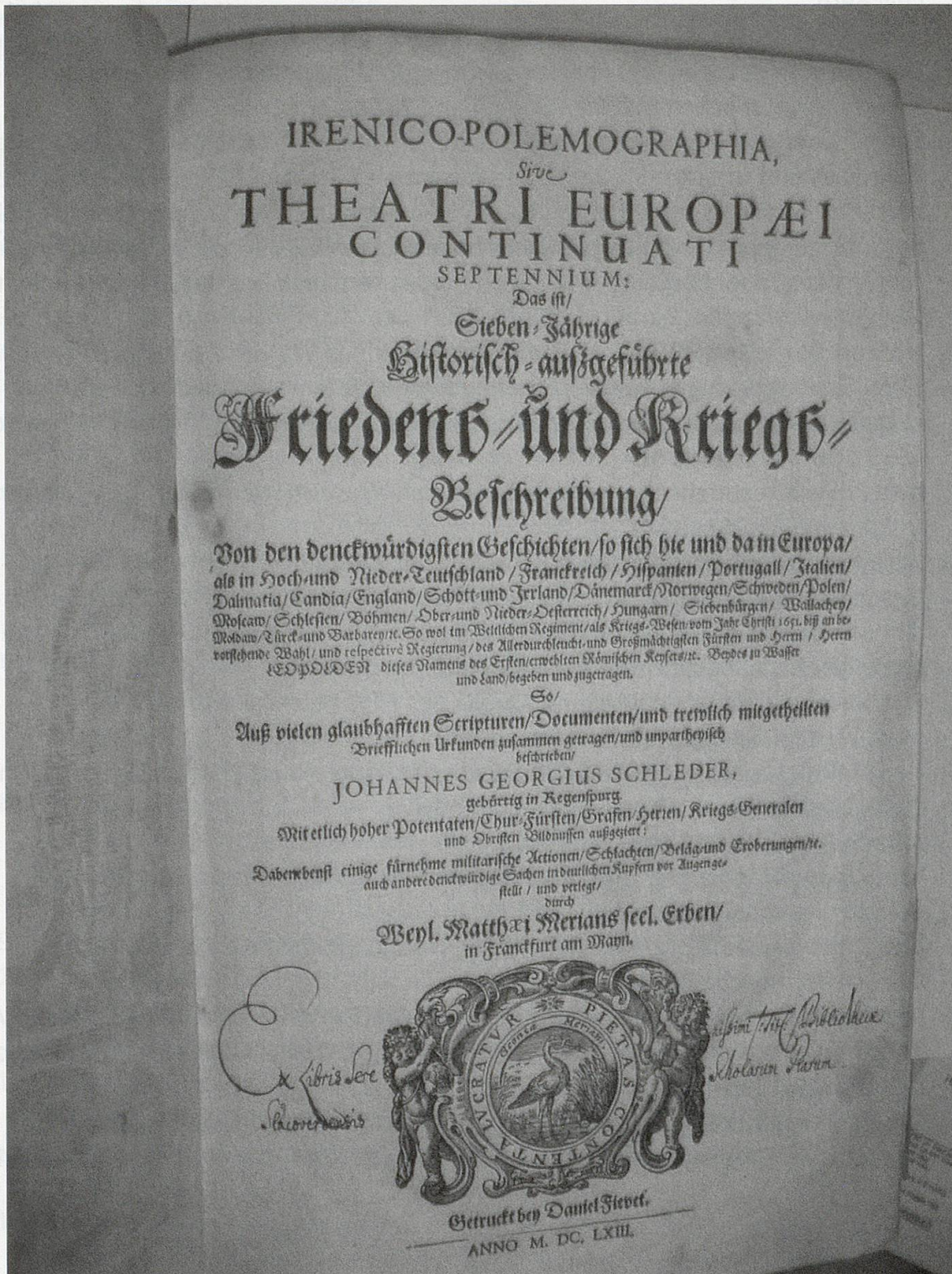


Abb. A.1: Titelblatt des Buches von Johannes Georgius Schleder, Frankfurt a. Main 1663.

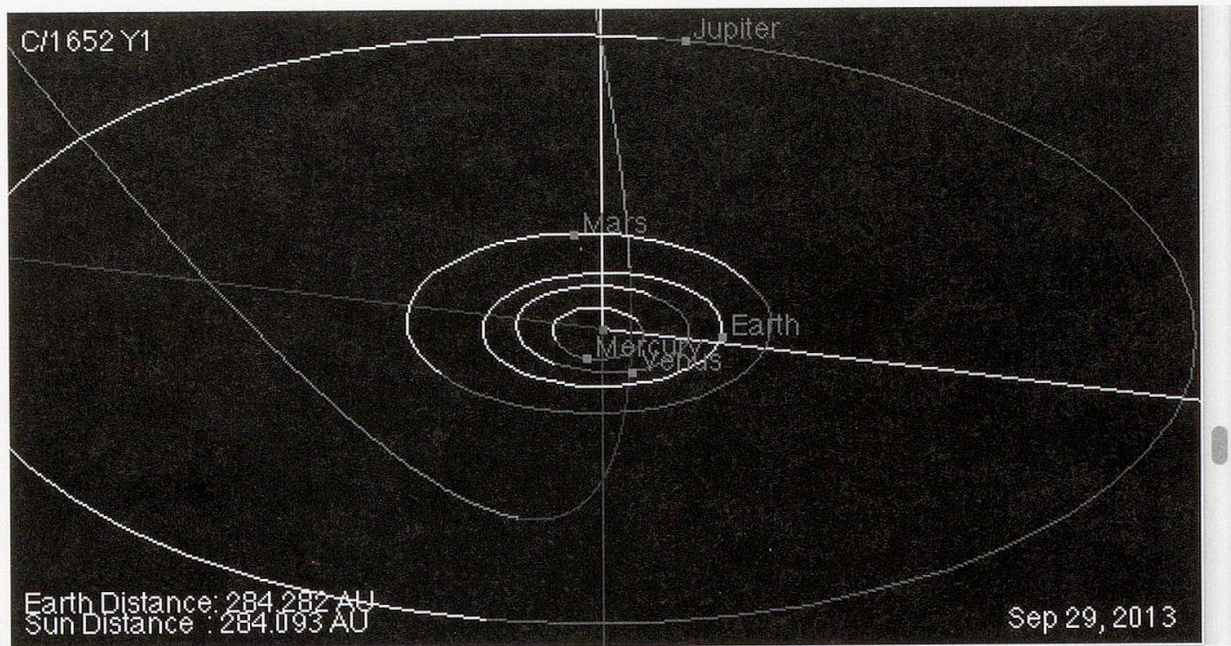


Abb. A.2: Bahn des Kometen C/1652 Y1 aus dem Jahre 1652, [19].

de la Tour de Möriers († 1675), apparenteur des 6/7 ancien d'elise et
 1668 et de sa femme Elisabeth du Bods, lesquels eurent quatre garçons et cinq
 filles: Sa femme, Susanne de la Fauge (Dela Foge), fille de David, étant d'origine
 lousannoise, il avoit des relations avec le Pays de Vaud.

C'est pourquoi le Vénéralble Classe avoit écrit à LL.EE. de Berne pour qu'il
 fassent intervenir leur service diplomatique auprès du roi de France afin qu'il
 puisse rentrer à Möriers.

Son frère, Abraham Boy de la Tour, négociant, chapelier, avoit aussi épousé
 une Vaudoise, Marguerite Cuendoz dont il eut six garçons et deux filles: La
 veuve de son frère Samuel (1653-1689/90), Susanne Borrel Petitbaudet (née
 Biche) se remaria avec le sieur Henry De Copet, notaire de Montagny.

Le grand-père, Joseph Boy de la Tour († 1675), juré dès 1645, lieutenant
 substitué en 1652, maître de la compagnie et Abbaye de Möriers en 1656,
 ancien d'elise et assesseur du Vénéralble Consistoire seigneurial, gouverneur
 de Möriers en 1671, avoit épousé premièrement Anthoyna Jeanregnaud, de
 Boveresse, dont ledit François, puis vers 1640 Susanne Meuron fille de Jean
 Meuron, de Saint-Sulpice, bourgeois de Neuchâtel, dont il eut plus de sept
 enfants: Elisabeth, première femme de David Bésancenet, juré, Claudy époux
 de Jean Bésancenet, de Boveresse, et de Claude Meuron, de Chaux-de-Fonds.

Hans Leuenberger, geb. 1.3.1943, von Walterswil (BE), hat sich schon als Gymnasiast für Geschichte und Familienforschung interessiert. Nach einer Dissertation bei Prof. Paul Huber (Universität Basel) in Kernphysik ist er in die Firma Sandoz eingetreten und hat sich in der Freizeit im Fach Pharmazie an der Universität Basel habilitiert. Während rund 10 Jahren bis zu seiner Wahl im Jahre 1982 als ord. Prof. für Pharmazeutische Technologie an der Universität Basel war er Obmann der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Basel und von 1977-1984 Vizepräsident der Schweiz. Gesellschaft für Familienforschung (SGFF).

